

# **Gemeinde Braak**

## **Kreis Stormarn**

### **Bebauungsplan Nr. 13**

**für das Gebiet westlich 'Dorfstraße',  
südlich der 'Dorfstraße' bis zu einer Tiefe von ca. 150 m,  
östlich der Grundstücke 'Achterhoff' und 'Im Dorf 6'**

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligungen gemäß  
§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p><b>Auf Grund der Beteiligungsverfahren haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Siek</li> <li>- Gemeinde Stapelfeld</li> <li>- Gemeinde Brunsbek</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn</li> <li>- Hamburger Verkehrsverbund GmbH</li> <li>- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG</li> <li>- Stadt Ahrensburg</li> <li>- Gemeinde Barsbüttel</li> <li>- LLUR - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH</li> <li>- Abwasserverband Siek</li> <li>- AG - 29</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- LLUR - Untere Forstbehörde -</li> <li>- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-Holstein, Niederlassung Lübeck</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG, Rendsburg</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein</li> <li>- Kreis Stormarn</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH</li> <li>- Hamburger Wasserwerke GmbH</li> <li>- Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- IHK zu Lübeck</li> <li>- LLUR - Landwirtschaft -</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein**  
(Stellungnahme vom 28.09.2015)

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Braak habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst auf Folgendes hin:

1.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07 - weise ich darauf hin, dass im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet (MD) festgesetzten (dargestellten) Fläche in einem Bebauungsplan ein aktiver land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein oder die Unterbringung eines solchen Betriebes möglich sein muss.

Nach dem o. g. Urteil wird in Dorfgebieten i. S. d. § 5 BauNVO vorausgesetzt, dass " ... im Baugebiet selbst Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe untergebracht werden können...". Darüber hinaus wird in dem Urteil ausgeführt: „Wesensbestimmend für ein Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO ist die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebietes darf durch planerische Festsetzungen nicht verloren gehen" ... „Ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen ist kein Dorfgebiet."

Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob und wo innerhalb des Planbereichs ein aktiver land- und / oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden oder geplant ist.

2.

Ggf. sind die Flächen teilweise als MD oder MI und tlw. als WA festzusetzen, um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung deutlich zu machen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich befinden sich Gebäude und Wirtschaftsstellen von drei landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung unter dem Gliederungspunkt 1.4 'Angaben zum Bestand', in dem die landwirtschaftlichen Nutzungen und Gebäude erwähnt werden, ebenso aufgeführt wie unter dem Gliederungspunkt 3.1 'Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.', in dem auf die sich im Plangebiet befindenden aktiven landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen wird. Insofern wird die Aussage, aus den Planunterlagen werde nicht ersichtlich, ob sich im Planbereich ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befinde, nicht geteilt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Es handelt sich um ein klassisches Dorfgebiet, das durch das Nebeneinander von landwirtschaftlichen Betrieben, Wohnen und Kleingewerbe gekennzeichnet ist. Die Planung zielt auf den Erhalt des Dorfgebietes.

3.

Nach den Aussagen in der Begründung über die beabsichtigten Ziele der Planung ist davon auszugehen, dass hier wohnbauliche Entwicklungen geplant sind. Ein in der Begründung formuliertes städtebauliches Ziel lautet: "Langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung."

Auch wenn auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden soll, so sollte der Planbereich für landwirtschaftliche Aktivität und der Bereich künftiger wohnbaulicher Entwicklungen deutlich erkennbar sein. Da es sich hier um einen verbindlichen Bauleitplan handelt, sollten auch beabsichtigte Baugrenzen und deren überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden.

Ich bitte, die Planung entsprechend zu überprüfen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Verteilt über das Plangebiet befinden sich bereits jetzt 14 Wohneinheiten im Bestand, ohne dass es infolge der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes ein erhöhtes Konfliktpotential gegeben hätte. Das Gebiet zeichnet sich gerade durch diese Durchmischung und gegenseitige Rücksichtnahme aus, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Die Festsetzung von Baugrenzen würde den Entwicklungsspielraum gerade der landwirtschaftlichen Betriebe in Verbindung mit den übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in unzumutbarer Weise begrenzen.

Der Bitte nach Überprüfung der Planung ist nachgekommen worden.

**Kreis Stormarn**

(Stellungnahme vom 24.09.2015)

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, die bauliche Entwicklung in einem bereits weitestgehend bebauten Dorfgebiet (MD) besser zu steuern. Es soll ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden, der keine überbaubaren Flächen vorgibt, jedoch ansonsten Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung von Gebäuden trifft.

Bei dieser Planung ist folgendes zu berücksichtigen:

**1. Wasserwirtschaft**

Gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Braak bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde erhebliche Bedenken.

Teile des B-Planes Nr. 13 gehören bezüglich des anfallenden Niederschlagswassers zu dem „Einzugsgebiet 1“ der Gemeinde, welches über die Einleitungsstelle 3 in die Braaker Beek entwässert. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Einleitungsstelle ist seit Jahren abgelaufen und konnte bisher aufgrund von fehlenden konkreten Planungen nicht neu erteilt werden.

Die Planungen, das anfallende Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Landesbaubetrieb Straßenbau und Verkehr im Zuge des Neubaus eines Radweges zwischen Stellau und Braak durch den Bau eines Rückhaltebeckens zu behandeln und zu drosseln, stocken seit Jahren.

Die im B-Plan 13 angestrebten Veränderungen können eine bauliche Verdichtung und somit eine Verschärfung

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. In der Tat sind die Teile des Radwegebaus, die beim Land liegen, auf Eis gelegt. Damit fehlt der räumliche Zusammenhang, um die Planfeststellung positiv voranzutreiben. Der Kreis Stormarn hat daraufhin nunmehr den LBV S-H beauftragt, den Teil für die Entwässerungsarbeiten aus den Planunterlagen herauszuziehen und weiter zu planen. Die bisherigen Unterlagen sehen eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde vor. Die Maßnahme ist finanziell im Haushalt des Kreises abgebildet. Das Amt Siek (Herr Hagendorf) hat den Kreis Stormarn um einen Termin zur weiteren Abstimmung gebeten zum Zwecke des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Land, dem Kreis und der Gemeinde.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Nach § 17 BauNVO gilt in Dorfgebieten eine

der Einleitsituation des Niederschlagswassers für die Braaker Beek bedeuten. Aussagen über die geplante Entsorgung des Niederschlagswassers werden nicht getroffen.

Insofern kann dem vorliegenden B-Plan nur zugestimmt werden, wenn Maßnahmen im Gebiet getroffen werden, die einer Erhöhung der abfließenden Niederschlagswassermenge entgegenwirken oder wenn konkrete Maßnahmen für die Einleitungsstelle 3 mit Realisierungszeitrum benannt werden.

## 2. Brandschutz

Im Geltungsbereich des B-Planes sind bereits Gebäude vorhanden. In der Begründung ist nicht beschrieben, ob und wie in diesem Bereich die Löschwasserversorgung sichergestellt ist.

Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Diese Obergrenze darf für die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen um 50 %, maximal jedoch bis zur Kappungsgrenze von 0,8 überschritten werden. Im Ergebnis dürfte für die Grundstücke zur Zeit ein Versiegelungsgrad von 80 % erreicht werden. Der Bebauungsplan setzt eine GRZ von 0,25 fest, so dass mit der 50 %-igen Überschreitungsmöglichkeit ein Versiegelungsgrad von maximal 37,5 % (0,25 zzgl. 0,125 [50 % von 0,25]) zukünftig zulässig sein wird. Es tritt somit keine Verschärfung, sondern eine Entschärfung infolge der Planung hinsichtlich der Niederschlagswassers ein, indem nicht mehr 80 % sondern nur noch 37,5 % der Fläche des Plangebietes versiegelbar sein werden. Zutreffend ist, dass konkrete Aussagen zur Entsorgung des Niederschlagswassers nicht getroffen werden. Dies ist u. a. auch der Tatsache geschuldet, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Auf den Gliederungspunkt 3.3 der Begründung 'Verkehr, Ver- und Entsorgung' sei diesbezüglich hingewiesen, in dem es heißt: "Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen über das Vorhandensein einer gesicherten Erschließung. Dies betrifft insbesondere Vorhaben in der Tiefe der Grundstücke. Deren Zulässigkeit bemisst sich daher auch an § 34 (1), 1. Satz, letzter Teil, BauGB (... und die Erschließung gesichert ist.)."

Der Stellungnahme ist bereits bzw. wird gefolgt. Maßnahmen zur Begrenzung der Niederschlagswassermenge sind durch die Festsetzung der GRZ 0,25 getroffen. Hinsichtlich des Baus eines Regenrückhaltebeckens ist die Gemeinde zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Land und dem Kreis bereit. Für den Zeitraum der Realisierung ist die Gemeinde jedoch auf die Mitwirkung der übrigen Beteiligten angewiesen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Zutreffend ist, dass konkrete Aussagen zur Löschwasserversorgung nicht getroffen werden. Dies ist u. a. den Tatsachen geschuldet, dass die

<p>Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.</p> <p>Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes liegen Gebäude teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Vermutlich werden auch neu geplante Gebäude mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dabei sind die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 - zugrunde zu legen. Es wird gebeten, den vorgenannten Sachverhalt mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.</p> <p><b>3. Abfallwirtschaft</b> Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) teilt folgendes mit:</p>	<p>Löschwasserversorgung Gegenstand des bauaufsichtlichen und nicht des bauplanungsrechtlichen Verfahrens ist und dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Auf den Gliederungspunkt 3.3 der Begründung 'Verkehr, Ver- und Entsorgung' sei diesbezüglich hingewiesen, in dem es heißt: "Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen über das Vorhandensein einer gesicherten Erschließung. Dies betrifft insbesondere Vorhaben in der Tiefe der Grundstücke. Deren Zulässigkeit bemisst sich daher auch an § 34 (1), 1. Satz, letzter Teil, BauGB (... "und die Erschließung gesichert ist.")." "</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten. Wegen der allgemeinen Bedeutung und Außenwirkung wird auf den Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die zuständige Feuerwehr wird bei Bauvorhaben, die ganz oder teilweise in mehr als 50 m Entfernung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden sollen, informiert. Darüber hinaus ist der Amtswehrführer am Planverfahren dieses Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Braak als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.</p>
---	---

Bitte nehmen Sie unter Punkt 3.3 'Ver- und Entsorgung' folgende Angaben auf: "Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.“

Detaillierte Angaben zur Befahrbarkeit von Zuwegungen, UVV-gemäße Straßenführungen, etc. können erst auf Basis der konkreten Ausführungsplanung erstellt werden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird lediglich darauf hingewiesen, dass entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung vorgehalten werden sollten.

#### **4. Nachsorgender Bodenschutz:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf dem Gelände der Dorfstraße 14 ist allerdings ein Bauunternehmen als aktuell bestehender Betrieb eingetragen. Eine Bewertung der Fläche wurde nicht vorgenommen. Der Betrieb eines Bauunternehmens ist grundsätzlich umweltrelevant. Es bestehen allerdings nur Hinweise auf Betrieb in geringerem Umfang. Sollten bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist der Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises umgehend zu benachrichtigen und das ausgehobene Bodenmaterial gemäß der aktuellen technischen Vorschriften (zur Zeit LAGAM20) zu untersuchen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

Der Anregung wird entsprochen. Der mitgeteilte Wortlaut wird am angegebenen Ort in die Begründung aufgenommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 28.08.2015)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Angebot wird bei Bedarf in Anspruch genommen.

**Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH**

(Stellungnahme vom 08.09.2015)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.08.2015.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Hamburger Wasserwerke GmbH**  
(Stellungnahme vom 07.09.2015)

Gegen den o. g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Die bestehenden Leitungen werden berücksichtigt, um Leitungsumlegungen zu vermeiden.

**Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek**  
(Stellungnahme vom 11.09.2015)

Die erforderliche Löschwasserversorgung ergibt sich aus der geplanten Bebauung.

Bei der Prüfung, ob eine ausreichende Löschwasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung zur Verfügung steht, sind die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier Merkblatt W 405 und W 331 in der aktuellsten Fassung zu Grunde zu legen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Das Angebot wird bei Bedarf in Anspruch genommen.

**Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein**

(Stellungnahme vom 22.09.2015)

Wie auf Seite 5 der Begründung beschrieben wird, ist das Plangebiet gekennzeichnet durch landwirtschaftliche, gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen. Wir begrüßen die Ausweisung des Plangebietes als Dorfgebiet (MD), in dem auf die dort ansässigen aktiven landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist.

Wir empfehlen, die Betriebsleiter in die Planung einzubinden und deren Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.

Bei Nachverdichtungen im Bereich von den Stallungen, die weiterhin genutzt werden sollen, empfehlen wir, ein entgeltliches Gutachten erstellen zu lassen, welches die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen prüft und sicherstellt. Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Knaack, erreichbar unter der Telefonnummer 04381-9009 28.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung wurde beachtet. Vor der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden auf Beschluss der Gemeinde die Grundstückseigentümer der Flächen innerhalb des Plangebietes zwecks Vorstellung und Erörterung der beabsichtigten Planung eingeladen. Dieser Einladung leisteten sämtliche Eigentümer Folge. Die Zusammenkunft fand am 11. Februar 2015 im Feuerwehrhaus der Gemeinde Braak statt.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf dem Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - unter dem Punkt 'Landwirtschaftliche Immissionen' ein entsprechender Hinweis ergänzt wird. Aus der Eigentümerversammlung ist der vom Hof Wagner ausgehende Immissionskreis von 37,5 m bekannt.

**IHK zu Lübeck**

(Stellungnahme vom 28.09.2015)

Die Planunterlagen haben wir geprüft. Wir möchten darauf hinweisen, dass durch Planinhalte die ansässigen Unternehmen nicht in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden dürfen. Im Übrigen erheben wir keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Der Hinweis und die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Ansässige Unternehmen werden durch die Planinhalte in der Ausübung ihrer genehmigten Tätigkeiten nicht beeinträchtigt.

**LLUR - Landwirtschaft -**

(Stellungnahme vom 29.09.2015)

Ich bestätige den Eingang Ihres o. a. Schreibens.

Bodenordnende Maßnahmen sind zwar gemäß Ziff. 3.4. der Begründung nicht vorgesehen. Das LLUR könnte aber ggfs. die Umsetzung der Planung durch Bodenordnung unterstützen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bitte ich zu bedenken, dass im B-Plan-Gebiet noch aktive landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften. Neben Rindviehhaltung, wodurch Gerüche entstehen, gibt es im laufenden Jahr Maschinen- und Verkehrslärm aus dem Bereich der Feldwirtschaft und den Betrieb eines Hofladens.

Um die Entwicklung dieser Betriebe auch zukünftig nicht zu behindern, sollten meines Erachtens diese Immissionsquellen besonders untersucht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultieren, wird auf dem Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ausdrücklich hingewiesen.

Der Anregung wird, wie auch seitens der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein empfohlen, dahingehend gefolgt, dass der Hinweis unter den textlichen Festsetzungen und in der Begründung wie folgt ergänzt wird: "Bei Nachverdichtungen im Bereich von Stallungen, die weiterhin genutzt werden sollen, wird die Beauftragung eines entgeltlichen Gutachtens empfohlen, das die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen prüft und sicherstellt."

**HWK zu Lübeck**

(Stellungnahme vom 29.09.2015)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Lübeck erwartet, dass die Belange der im Gebiet ansässigen Handwerksbetriebe vollumfänglich berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.